

§ 3 Nr. 55c

[Übertragung von Altersvorsorgevermögen]

eingefügt durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171), zuletzt geändert durch BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214)

Steuerfrei sind

...

55c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 führen würden. ²Dies gilt entsprechend

- a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,
- b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
- c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c .	1
--	---

B. Erläuterungen zu Satz 1: Übertragung von Altersvorsorgevermögen .	2
---	---

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Entsprechende Geltung**

	Anm.		Anm.
I. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. a)	3	lichen Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. b)	4
II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieb-		III. Übertragung im Todesfall (Satz 2 Buchst. c)	5

1

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c

Grundinformation der Nr. 55c: Die Vorschrift betrifft einen Teilaspekt des staatlich geförderten Aufbaus der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung. Satz 1 stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrags stfrei. Nach Satz 2 gilt die StFreiheit entsprechend bei Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung und bei Übertragung im Todesfall.

Rechtsentwicklung der Nr. 55c:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).

► *BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017* (BGBl. I 2017, 3214): In Satz 2 wurden die bisherigen Buchst. a und b zu b und c. Ihr wurde ein neuer Buchst. a vorangestellt, der die Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Träger regelt.

Bedeutung der Nr. 55c: Die StFreistellung steht in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Aufbau der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung (s. Vor § 79 Anm. 4 ff. und 9 ff.). Durch die Zahlung von Altersvorsorgezulagen nach Abschn. XI bzw. dem ggf. zu gewährenden SA-Abzug nach § 10a sowie der StFreiheit der im Rahmen des Altersvorsorgevertrags angesammelten Zinsen und Erträge wird die private Altersvorsorge aus nicht versteuerten Einkünften aufgebracht. Korrespondierend mit der StFreiheit in der Ansparphase sind die aus dem Altersvorsorgevertrag zufließenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 (nachgelagert) der Besteuerung zu unterwerfen (s. § 10a Anm. 3; § 22 Anm. 482). Entsprechendes gilt für die betriebliche Altersversorgung (s. Vor § 79 Anm. 6, 10; § 82 Anm. 10), denn unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 sind auch Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung förderungsfähig, wenn sie dem Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dienen.

§ 22 Nr. 5 bestimmt die volle nachgelagerte Besteuerung bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und bei Betriebsrenten (§ 22 Nr. 5 Satz 1; BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 145 ff.; s. im Einzel-

nen § 22 Anm. 495 ff.). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase stfrei gestellt wurden (BMF v. 31.3.2010 – IV C 3 - S 2222/09/10041, BStBl. I 2010, 270, Tz. 117). Wird gefördertes Vermögen iSd. § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 schädlich verwendet, sind nicht nur die während der gesamten Ansparphase gezahlten Altersvorsorgezulagen und die in dieser Phase nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten zusätzlichen Steuervorteile zurückzuzahlen. § 22 Nr. 5 Satz 3 regelt vielmehr, dass in diesen Fällen das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen iSd. Abschn. XI als Leistung iSd. § 22 Nr. 5 Satz 2 gilt (s. § 22 Anm. 506).

Nach Abschn. XI bzw. § 10a werden nur solche Altersvorsorgebeiträge gefördert, die der Zulageberechtigte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag; s. § 82 Abs. 1).

► *Steuersystematische Bedeutung:* Die StBefreiung ist uE lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben Stpfl. löst keine stl. Folgen aus (s. auch § 3 Nr. 55 Anm. 3; § 3 Nr. 56 Anm. 3; aA VON BECKERATH in KIRCHHOF, 16. Aufl. 2017, § 3 Nr. 55c Rn. 152g).

Verhältnis der Nr. 55c zu anderen Vorschriften:

► *Verhältnis zu § 3 Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbG-Zuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (vgl. § 3 Nr. 56 Anm. 3; § 3 Nr. 63 Anm. 3).

► *Verhältnis § 3 Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanswartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen eines ArbG-Wechsels stfrei (vgl. § 3 Nr. 55 Anm. 1, 4).

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Übertragung von Altersvorsorgevermögen**

Die StFreiheit betrifft die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.

Altersvorsorgevermögen iSd. § 92: Nach § 92 hat der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags (s. Anm. 1) jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Die Bescheinigung ist zentrales Element des Alterszulageverfahrens. Inhalt der Bescheinigung ist ua. auch der Stand des Altersvorsorgevermögens (§ 92 Satz 1 Nr. 5; s. § 92 Anm. 5). Der im EStG nicht definierte Begriff des (geförderten) Altersvorsorgevermögens taucht auch in § 93 Abs. 1 Satz 1 auf. Das Altersvorsorgevermögen ist das mit staatlicher Förderung während der Ansparphase angesammelte und für die spätere Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital. Es besteht aus der Summe der einen Altersvorsorgevertrag betreffenden Beiträge und Tilgungsleistungen (s. § 82 Anm. 1) und der gutgeschriebenen Zulagen nebst Zinsen.

Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag: Es muss sich um eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrag handeln. Eine solche Übertragungsmöglichkeit sehen das AltZertG in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10b und – korrespon-

dierend – § 93 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor; sie stellt keine schädliche Verwendung iSd. § 93 dar (vgl. § 93 Anm. 3, 6, 14).

Soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften führten: Mit der Einschränkung soll deutlich gemacht werden, dass die StBefreiung nur dann zum Zuge kommt, wenn der Übertragungsvorgang überhaupt zu stpfl. Einkünften führt (BTDrucks. 17/7524, 12). Es bedurfte dieser Einschränkung und der StFreistellung uE insgesamt nicht, denn die Übertragung ist grds. mangels Zuflusses schon nicht stbar (s. Anm. 1). Die Regelung ist als Klarstellung der schon vorher geübten Verwaltungspraxis zu verstehen.

Die spätere Besteuerung der Auszahlung aus dem aufnehmenden Altersvorsorgevertrag gem. § 22 Nr. 5 bleibt von der Regelung der Nr. 55c unberührt (BTDrucks. 17/7524, 12).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Entsprechende Geltung

3 I. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. a)

Nach Satz 2 Buchst. a gilt ab VZ 2018 (s. Anm. 1) „Entsprechendes“, wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den ArbN erfolgen. Die entsprechende Anwendung der StBefreiung für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Buchst. a und b (s. Anm. 4) ist konsequent, weil nach § 82 Abs. 2 auch Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zu den förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträgen gehören (s. § 82 Anm. 9 ff.).

Im Gegensatz zu Buchst. b betrifft Buchst. a den Fall, dass eine Anwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne ArbG-Wechsel von einem externen auf einen anderen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Unternehmen der Lebensversicherung) übertragen wird. Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der Übertragung keine Zahlungen an den ArbN erfolgen. Die Übertragung selbst ist in diesem Fall „steuerneutral“ (BTDrucks. 18/11286, 59).

4 II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. b)

Nach Satz 2 Buchst. b gilt – im Fall eines ArbG-Wechsels – „Entsprechendes“ für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch, wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrags geleistet wird.

Gegenstand der Regelung: Satz 2 Buchst. b bezieht sich auf § 93 Abs. 2 Satz 3. Danach stellt die Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung keine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvermögen dar, soweit dieses zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags geleistet wird (s. § 93 Anm. 16). Der stfrei gestellte Vorgang ist bereits nicht stbar. Die Regelung ist deklaratorischer Natur (s. Anm. 1).

III. Übertragung im Todesfall (Satz 2 Buchst. c)

5

Satz 1 findet ferner entsprechende Anwendung, wenn im Fall des Todes des Stpfl. unter den in Satz 2 Buchst. b genannten Voraussetzungen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Gegenstand der Regelung: Die StFreistellung bezieht sich auf die Regelung in § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c (§ 93 Anm. 12). Danach liegt keine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen vor, wenn Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1), ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten und das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen in einem Betrag auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

In diesem Fall unterliegen erst die später dem überlebenden Ehegatten zufließenden Rentenzahlungen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 (s. im Einzelnen § 93 Anm. 12). Die Übertragung des Altersvorsorgevermögens selbst ist stfrei.

§ 3 Nr. 55c